



Art. 115 – Abgrenzungen

Art. 115 abzugrenzen von...

1. den Formen täterschaftlicher Fremdtötungen
2. der Tötung durch Unterlassung



Art. 115 – Abgrenzung gegenüber täterschaftlicher Fremdtötung

- Für Annahme von Art. 115 muss Selbsttötung Werk des Suizidenten, nicht dasjenige des Mitwirkenden sein.
- Entscheidendes Abgrenzungskriterium: *Tatherrschaft*. Nur wenn sie ausschliesslich beim Suizidenten, kommt Art. 115 in Betracht.
- Wie, wenn Tatherrschaft...
 - beim Mitwirkenden alleine liegt?
 - beim Mitwirkenden und beim Opfer liegt?



Tatherrschaft beim Mitwirkenden alleine

- Liegt Tatherrschaft beim Mitwirkenden alleine → keine Selbsttötung, sondern Fremdtötung.
- Beurteilung der Frage nach der Tatherrschaft gemäss den Massstäben der mittelbaren Täterschaft; Besonderheit: Opfer und Tatmittler identisch. Folgende Fallgruppen:
 - Urteilsunfähigkeit
 - Täuschung/Irrtum (nicht aber Motivirrtum!)
 - Schuldunfähigkeit
 - Zwang



Tatherrschaft beim Mitwirkenden und Opfer

- Entscheidend, welcher Ansatzpunkt als massgebend zu betrachten:
 - Art. 115 nur, wenn Mitwirkender sich ausschliesslich als Teilnehmer am Suizid des O beteiligt und nicht darüber hinaus?
 - Oder Art. 115 (und nicht 114) bereits dann, wenn Tatherrschaft auch, aber nicht einzig beim O?
- Wohl zweitgenannte Lösung richtig, insbeso. Im Zusammenhang mit ganz oder einseitig fehlgeschlagenem Doppelselbstmord → solange sich O nach Vornahme der todbringenden Handlung durch T dieser Wirkung entziehen kann: Mitwirkung des T am Suizid des O



- c) Inga, die Nichte von Theres, drängt diese, den schwer kranken Oskar zur Einnahme von tödlichem Gift zu überreden. Sie selber verfüge nicht über die nötige Überzeugungskraft, und schliesslich seien sie beiden, T und I, als Alleinerbinnen eingesetzt. T lehnt ab.
- Strafbarkeit der I?